

Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Stefan Schuster, Helga Schmitt-Bussinger, Inge Aures, Martin Güll, Reinhold Perlak, Harald Schneider, Diana Stachowitz** und Fraktion (SPD)

**zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010
Erhöhung der Beträge der Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten
ab 1. März 2010**

A) Problem

Die Zulagen für den Dienst zu ungünstigen Zeiten für Beamte, die regelmäßig sonntags, feiertags, samstags und nachts Dienst haben und – wenn es sich bei ihnen um Vollzugsbeamte handelt – dazu noch ein hohes Berufsrisiko tragen, sind u. E. vollkommen unzureichend. Die Zuschläge für Nachtarbeit, Sonn- und Feiertagsarbeit und Samstagsarbeit in der freien Wirtschaft sind weitaus höher. Sie betragen bis zu 150 Prozent des normalen Stundenlohns.

Die Zulage für den Dienst an Sonntagen, gesetzlichen Wochenfeiertagen, an Oster- und Pfingstsonntagen, am 24. Dezember und 31. Dezember jedes Jahres nach 12.00 Uhr, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen, beträgt nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung (EZulV) in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung und mit der Erhöhung durch das BayBVAnpG 2009/2010 seit dem 1. März 2009 2,88 Euro je Stunde. Zuvor betrug die Zulage 2,80 Euro je Stunde (Erhöhung von 2,72 Euro um 3 v.H. auf 2,80 Euro durch das BayBVAnpG 2007/2008 zum 1. Oktober 2008). Ab dem 1. März 2010 beträgt die Zulage dann 2,91 Euro je Stunde (vgl. Anpassung der Besoldung durch Art. 4 BayBVAnpG 2009/2010). Für den Dienst an Samstagen in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr und in der Zeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr betragen die Zulagen 0,77 Euro und 1,28 Euro je Stunde.

B) Lösung

Die wiederholte Anhebung der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV um jeweils nur 3 v.H. von zunächst 2,72 Euro auf 2,80 Euro, dann auf 2,88 Euro und zum 1. März 2010 auf 2,91 Euro zeigt die zögerliche Haltung des Gesetzgebers bei der Anhebung dieser Zulage. Erforderlich ist eine spürbare Anhebung aller Erschwerniszulagen für die Beamten und Richter des Freistaats und die Beamten der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaats unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ein Abwarten auf die Verabschiedung des neuen Bayerischen Besoldungsgesetzes (BayBesG) im Rahmen des Gesetzes zum Neuen Dienstrecht in Bayern und des Art. 55 BayBesG neu, nach dessen Maßgabe die Staatsregierung ermächtigt ist, durch Rechtsverordnung die Abgeltung besonderer Erschwernisse, die nicht schon bei der Ämterbewertung berücksichtigt, anderweitig abgegolten oder ausgeglichen sind, zu regeln, ist für die Betroffenen nicht weiter zumut- und hinnehmbar. Daher wird das BayBVAnpG 2009/2010 geändert und die Erschwerniszulagen nach § 4 EZulV werden kräftig angehoben.

Im Einzelnen: Die Zulagen für den Sonntags-, Feiertagsdienst, den Dienst an bestimmten Vorfesttagszeiten (Erschwerniszulagen nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV) und für den Nachtdienst, d.h. den Dienst zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr (Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EZulV), werden auf jeweils einheitliche 5,00 Euro angehoben. Die Zulage für den Samstagsdienst, also den Dienst an Samstagen, die keine Oster- und Pfingstsamstage sind, in der Zeit zwischen 13.00 Uhr und 6.00 Uhr (Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 EZulV), wird auf 2,50 Euro je Stunde erhöht. Die Erhöhungen werden jeweils wirksam zum 1. März 2010.

C) Alternativen

Beibehaltung der bisherigen niedrigen Erschwerniszulagen.

D) Kosten

Für den Staatshaushalt und die Haushalte der Gemeinden, Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Freistaats Bayern unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts: Insgesamt ca. 25 Mio. Euro ab wirksamer Erhöhung der Zulagen ab dem 1. März 2010 bis zum 31. Dezember 2010; für jedes volle Kalenderjahr zusammen dann ca. 30 Mio. Euro. Die Kosten für den Staatshaushalt und für die Haushalte der Gemeinden, Gemeindeverbände usw. sind allerdings abhängig vom Stand des schichtdienstleistenden Personals der jeweiligen Körperschaft.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010

§ 1

Art. 4 des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 (BayBVAnpG 2009/2010) vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 348, BayRS 2032-9-F) erhält folgende Fassung:

„Art. 4 Anpassung der Besoldung 2010

(1) Zum 1. März 2010 werden die nach Art. 2 Abs. 1 und 2 Nrn. 1, 3 bis 5 erhöhten Besoldungsbestandteile um 1,2 v.H. erhöht.

(2) Ab 1. März 2010 werden erhöht:

1. die am 28. Februar 2010 nach Maßgabe des Gesetzes zur Anpassung der Bezüge 2009/2010 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung auf 5,00 Euro,
2. die am 28. Februar 2010 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V.m. Abs. 2 der Erschwerniszulagenverordnung in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung auf 2,50 Euro,
3. die am 28. Februar 2010 maßgeblichen Beträge der Erschwerniszulage nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b der Erschwerniszulagenverordnung in der am 1. Oktober 2009 geltenden Fassung auf 5,00 Euro.

(3) Die erhöhten Beträge nach Abs. 1 und 2 ergeben sich aus den Anlagen 1 bis 11 zu dieser Vorschrift.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.

In den jeweils rechtsbündigen Kopfzeilen der Anlagen 1 bis 10 zu Art. 4 werden nach den Worten „zu Art. 4“ jeweils die Worte „Abs. 3“ angefügt.

Anlage 11
zu Art. 4 Abs. 3

Erschwerniszulage
(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Erschwerniszulage	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 Nr. 1 EZulV	2,88	5,00
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b EZulV	1,28	5,00
§ 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a i.V m. Abs. 2 EZulV	0,77	2,50

Mehrarbeitsvergütung
(Stundensätze in Euro)

Gültig ab 1. März 2010

Mehrarbeitsvergütung	bis 28. Februar 2010 Euro	ab 1. März 2010 Euro
§ 4 Abs. 1 MVergV		
A 1 bis A 4	10,57	10,70
A 5 bis A 8	12,48	12,63
A 9 bis A 12	17,13	17,34
A 13 bis A 16	23,63	23,91
§ 4 Abs. 3 MVergV		
Nr. 1	15,94	16,13
Nr. 2	19,76	20,00
Nr. 3	23,45	23,73
Nrn. 4 und 5	27,40	27,73